

Sitzung vom 19. Mai 1993

**1453. Postulat (Bedienung zürcherischer Regionalzentren im Schnellzugsverkehr)**

Kantonsrat Kurt Schreiber, Au/Wädenswil, und Mitunterzeichnende haben am 1. März 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

- Der Regierungsrat wird eingeladen,
- sich bei der SBB-Generaldirektion mit Vehemenz für eine verbesserte Bedienung der Zentren am linken Zürichseeufer, im Limmattal und in Zürich-Nord mit Schnellzügen einzusetzen;
  - Beitragsleistungen zugunsten der Betriebskosten an die S-Bahn von der Realisation dieser Bedingungen zumindest teilweise abhängig zu machen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Kurt Schreiber, Au/Wädenswil, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Der Schnellzugsverkehr gehört gemäss Leistungsauftrag 1987 an die SBB zu den marktwirtschaftlichen Leistungen, für welche Angebot und Investitionen auf die Anforderungen des Marktes auszurichten sind. Gemäss diesem Grundsatz wäre es die unternehmerische Pflicht der SBB, auch im Personenfernverkehr diejenigen Haltepunkte zu bedienen, die das grösste Verkehrs- und Ertragspotential aufweisen. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Grundsätze vielfältig durchbrochen werden, was mindestens teilweise auf politische Rücksicht- und Einflussnahmen zurückzuführen ist. Es ist offensichtlich, dass das Marktpotential zürcherischer Regionalzentren kaum berücksichtigt wird, während in andern Landesteilen Landstationen mit minimalem Verkehrsaufkommen von Schnellzügen bedient werden. Der Regierungsrat hat darum schon mehrfach bei den SBB entsprechende Begehren gestellt und die Einführung oder Beibehaltung von Schnellzugshalten in wichtigen Zentren des Kantons Zürich verlangt. Er wird diese zürcherischen Interessen in Zukunft erneut und verstärkt zur Geltung bringen. Der Regierungsrat ist darum bereit, den ersten Teil des Postulats entgegenzunehmen.

Die Beitragsleistungen an das S-Bahn-Angebot stellen eine Vertragspflicht des Verkehrsverbundes für die Leistungen der SBB im S-Bahn-Bereich dar. Dadurch, dass die SBB ihre Leistungen im Personenfernverkehr nach Gesichtspunkten verändern, die vom Kanton Zürich als falsch beurteilt werden, wird der Zusammenarbeitsvertrag mit dem Verkehrsverbund nicht verletzt. Eine Beitragskürzung könnte indessen höchstens mit einer solchen Vertragsverletzung begründet werden. Der zweite Teil des Postulats ist darum kein taugliches Mittel zur Einflussnahme auf das Fernverkehrsangebot.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, den zweiten Teil des Postulats nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft

Zürich, den 19. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**